



Merseburger Kreisblatt.

Tageblatt für Stadt und Land.

Neunundfunzigster Jahrgang.

Nr. 48.

Freitag den 26. Februar

1886.

Vierteljährlicher Abonnementspreis: in der Expedition und den Ausgabestellen 1,20 Mark, mit Zubringersohn 1,40 Mark, durch die Post bezogen 1,50 Mark, durch die Stadt- und Landbriefträger 1,90 Mark. — Inseraten-Annahme bis 10 Uhr Vormittags.

Amtlicher Theil.

Rekruten-Musterung.

Die diesjährige Rekruten-Musterung findet für den Kreis Merseburg
den 15., 16., 17., 18., 19., 20., 23 und 24. März cr.
und zwar in folgender Ordnung statt:

den 15. März, früh 8 Uhr in Lützen im Gasthof „zum rothen Löwen“ für die Dörfer und Gutsbezirke der Amtsbezirke Aitzhen, Alttranstedt und Tendorf;

den 16. März, früh 8 Uhr in Lützen im Gasthof „zum rothen Löwen“ für die Stadt Lützen und die Dörfer und Gutsbezirke der Amtsbezirke Dehlig a/S. und Großgörschen;

den 17. März, früh 7 Uhr im „Thüringer Hofe“ hiersebst für die Stadt Merseburg;

den 18. März, früh 7 Uhr im „Thüringer Hofe“ hiersebst für die Städte Schtenditz, Schafstedt und Lauchstedt;

den 19. März, früh 7 Uhr im „Thüringer Hofe“ hiersebst für die Dörfer und Gutsbezirke der Amtsbezirke Großgräfendorf, Niederlobitzau, Spergau, Frankeleben und Wallendorf;

den 20. März, früh 7 Uhr im „Thüringer Hofe“ hiersebst für die Dörfer und Gutsbezirke der Amtsbezirke Dehlig a/W., Holleben, Kleinlebenau, Döllau und Meuselau;

den 23. März, früh 7 Uhr im „Thüringer Hofe“ hiersebst für die Dörfer und Gutsbezirke der Amtsbezirke Aitscherbitz, Modelwitz, Wehlitz und Dürrenberg
und zwar die Drucksachen innerhalb der Amtsbezirke nach alphabetischer Ordnung.

Demgemäß weise ich die Magistratsräte, die Herren Gutsvorsteher und Ortsrichter an, alle diejenigen Militärlastpflichtigen der Jahrgänge 1862—1866, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, die sie vom Dienste in Friedenszeiten befreit und die sich zur Zeit in ihren Orten resp. Bezirken aufhalten, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen und sich mit ihnen an den obigen Terminen in bisheriger Art pünktlich zu stellen. Die Gutsvorsteher können vom persönlichen Erscheinen entbunden werden, wenn sie die Ortsrichter mit der Kontrolle ihrer Mannschaften betraut haben. Gegen unentschuldig ausbleibende Orts- u. Behörden wird mit Ordnungsstrafen vorgegangen werden.

Nach § 61,1 der deutschen Wehrordnung vom 5. September 1875 erfolgt die **Verordnung der Militärlastpflichtigen durch die Ortsbehörden.**

Den Magistratsräten, Orts- und Gutsbehörden wird daher in den nächsten Tagen mit den Stammrollen, die jetzt von den Orts- u. Behörden zu führen und aufzubewahren sind, gleichzeitig ein alphabetisches Verzeichniß sämtlicher im Orte befindlichen Militärlastpflichtigen, soweit sie in den Stammrollen stehen und gemustert werden, zugehen. Nach diesem Verzeichniß sind

die Mannschaften von den Orts- u. Behörden zu beordern resp. anzuweisen, am betreffenden Tage und zur festgesetzten Stunde bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen mit reinem Körper und reinem Hemd zur Musterung zu erscheinen. Die obigen Verzeichnisse, welche gleichzeitig als Verzeichnisse dienen sollen, sind sorgfältig aufzubewahren resp. zu ergänzen, wenn Nachträge erfolgen, die Befußs Eintragung in die Grundlisten rechtzeitig bei mir angezeigt sind — und durch die Orts- u. Vorsteher am Musterungstage früh 8 resp. 7 Uhr im Aushebungslokale abzugeben, um hiernach die Mannschaften ordnen zu können. Das pünktliche Erscheinen der Ortsrichter ist daher durchaus notwendig. Diese Verzeichnisse sind vor der Musterung mit den nötigen Bemerkungen zu vervollständigen, wo sich etwa fehlende Militärlastpflichtige aufhalten oder stellen u., da die Ortsbehörde im Stande sein muß, auf der Stelle hierüber genaue Auskunft zu geben.

Die **Stammrollen des Jahrgangs 1864 u. 1865** sind durch die Orts- u. Behörden ebenfalls mit zur Stelle zu bringen, da deren Ausfüllung in den Colonnen 11 bis mit 16 durch sie zu erfolgen hat. Den Ortsrichtern des platten Landes wird zur Ausfüllung der Stammrollen eventuelle Schreibhilfe von mir im Musterungsorte gestellt werden.

Gegen die ausbleibenden Militärlastpflichtigen kommen die gesetzlichen Strafbestimmungen ohne Rücksicht zur Anwendung. Alle diejenigen Militärlastpflichtigen, welche sich der gegenwärtigen Bekanntmachung ungedacht nicht stellen, oder ihre Nichtstellung durch triftige Gründe nicht zu entschuldigen wissen, werden als böswillig Ausbleibende betrachtet und haben die in § 24 der Wehr-Ordnung angeordnete Strafe zu gewärtigen, selbst wenn ihnen keine besondere Ordre eingehändigt sein sollte.

Mannschaften, welche an Epilepsie oder ähnlichen Zufällen leiden, haben dies durch Zeugenaussagen, welche vor einer Behörde protokolllarisch aufgenommen und an Eidestatt abgegeben werden, zu beweisen, und diese Beweisstücke im Musterungslokale vorzulegen. Ebenso haben Schwerhörige, geistig Beschränkte oder Taubstumme Atteste vom Pfarrer und Lehrer resp. protokolllarische Zeugenaussagen dreier Personen über ihren Krankheitszustand beizubringen.

Rückständig der anzubringenden Reklamationen um einstweilige Zurückstellung resp. gänzliche Befreiung militärlastpflichtiger Leute vom Militärdienst wird hiermit auf das Reglement vom 21. Januar in 4. Stück des Amtsblattes de 1860 hingewiesen und bestimmt:

daß die Reklamanten ihre Gründe vor der Kreis-Ersatz-Commission andringen müssen und daß, wenn dies nicht geschieht, später auch selbst auf gesetzlich begründete, schon bestandene Reklamationsgründe keine Rücksicht genommen werden kann.

Alle Reklamationen müssen auf die gedruckten Formulare, welche in meinem Bureau zu erlangen

sind, geschrieben werden. Dieselben sind von den Ortsbehörden zu sammeln und gehörig und vollständig begutachtet bis zum

6. März cr.
in duplo unfehlbar an mich einzureichen, ich mache jedoch hierbei darauf aufmerksam, daß gemäß § 31,1 der Wehr-Ordnung Reklamationen nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Beteiligten sie vor dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen, und daß spätere Reklamationen nur insofern zur Berücksichtigung gelangen dürfen, als die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Den 8. Tag des Ersatz-Geschäfts, also den 24. März cr., findet die Loosung im „Thüringer Hofe“ hier statt. Wer selbst seine Loosungsnummer ziehen will, muß an diesem Tage nochmals vor der Ersatz-Commission erscheinen.

Da während der Ersatz-Aushebung gleichzeitig auch das Klassifikations-Geschäft der Reserve und Landwehrmannschaften, sowie der der I. Klasse der Ersatz-Reserve angehörigen Mannschaften abgehalten wird, so sind etwaige Anträge derjenigen auf Zurückstellung für den Fall einer Mobilmachung ebenfalls bis

6. März cr.
in doppelten Exemplaren nach dem vorgeschriebenen Formulare gehörig begutachtet bei mir einzureichen.

Merseburg, den 15. Februar 1886.

Der Königliche Landrath.
Weidlich.

Bekanntmachung.

In unserer Verwaltung soll zum 1. April cr. ein gewandter Kanzlist, welcher zugleich die Befähigung zu calculatorischen Arbeiten besitzt, angestellt werden. Anfangsgehalt 900 Mark. Geeignete Bewerber (Civilversorgungsberechtigte werden in erster Linie berücksichtigt) wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse schleunigst melden.

Merseburg, den 23. Februar 1886.

Der Magistrat.

Nichtamtlicher Theil.

Merseburg, den 25. Februar.

Das Branntweinmonopol nach den Beschlüssen des Bundesrathes.

Der preussische Antrag, betreffend Einführung des Branntweinmonopols, ging dem Bundesrath zu Anfang der zweiten Woche des Januar zu. Zu den Ende des Monats beginnenden Beratungen der Ausschüsse, an welche der Antrag verwiesen worden war, erschienen der bayerische Finanzminister von Kiebel und der Präsident des badischen Finanzministeriums Ellstätter. Die Ausschüsse setzten Subcommissionen zur Verathung einzelner technischer und juristischer Fragen ein und führten die zweite Sitzung am 15. Februar zu Ende. Die Beschlüsse der Ausschüsse waren

